

**Gesetzliche
Grundlagen**

1. Die folgenden gesetzlichen Grundlagen regeln die Klassierung, Lagerung und Handhabung von wassergefährdenden Flüssigkeiten:
 - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
 - Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)
 - Liste der klassierten wassergefährdenden Flüssigkeiten

**Ölsammel-
stelle**

2. Die flüssigen Abfälle müssen in dichten Stahlbehältern (z.B. Fässern) lagern, welche durch eine Auffangwanne geschützt sind. In Kleingebinden angelieferte flüssige Abfälle sollten nach vorsichtiger Überprüfung umgehend in die Lagerbehälter entleert werden. Verschmutzte Leergebinde sind in einer gedeckten Mulde auf der Sammelstelle zwischenzulagern.
Da nach unseren Erfahrungen rund um die Ölsammelstelle Altöl verschüttet wird und undichte Gebinde abgestellt werden, muss eine solche Sammelstelle nach einem der folgenden Standards eingerichtet werden:



**Sammelstellen
mit gedeckter
Auffangwanne
(Fass-System)
im Freien**

- 2.1 Die Sammelstelle ist durch einen lagergutbeständigen Belag, z.B. Beton, zu sichern, mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom umgebenden Gelände und der Zufahrt zu trennen und über eine Abscheideanlage, bestehend aus:
 - Schlammfang (Schlammsammler ohne Tauchbogen)
 - Ölabscheider (Dimensionierung gemäss SN 592 000)in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA zu entwässern.
Mineralölabscheider und Schlammfang sind regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf durch eine qualifizierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen. Der Inhalt ist einer bewilligten Ölschlammdekantieranlage zuzuführen. Nach dem Entleeren sind die Abscheideanlagen mit Frischwasser wieder aufzufüllen.

**Sammelstelle
mit Auffang-
wanne unter
Dach**

- 2.2 Die Sammelstelle ist vor Regen **und** Schlagregen zu schützen. Der darunterliegende Boden ist als Auffangschale mit einem lagergutbeständigen Belag (z.B. Beton) auszubilden. Sammelbehälter in dieser Auffangschale müssen leicht auf Flüssigkeitsverluste hin kontrolliert werden können.

**Allgemeine
Bedingungen**

3.
 - 3.1 Auf dem Areal dürfen nebst Altöl und Speiseöl weitere Abfälle aus Haushaltungen gesammelt und gelagert werden, wie z. B.:
 - Altglas
 - Altmetall, Aluminium
 - Altpapier, Karton
 - Leuchtstoffröhren
 - Batterien
 - Bauschutt in kleinen MengenDie Sammlung von weiteren Sonderabfällen wie Lösemittel, Farben, Lacke bedingt zusätzliche bauliche Aufwendungen sowie eine fachtechnische Betreuung und ist deshalb untersagt. Sollten diese Abfälle später ebenfalls gesammelt werden, müsste die Sammelstelle angepasst und um eine abfallrechtliche Bewilligung nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) nachgesucht werden.

- 3.2 Altöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren und Batterien gelten als Sonderabfälle im Sinne der VeVA. Sie sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen an einen autorisierten Empfänger abzugeben.
- 3.3 Auf der Sammelstelle ist jegliches Waschen von Geräten, Gebinden oder Fahrzeugen untersagt.
- 3.4 Altöle sind leicht entzündbare Flüssigkeiten. Die ganze Sammelstelle ist deshalb mit einem Rauchverbot zu belegen. Im übrigen sind die einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Auskunft erteilt die Gebäudeversicherung des Kantons Bern.